



Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**
20/3900

Siehe Anlage

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 24. November 2022

zu dem

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

der Bundesregierung

BT-Drs. 20/3900

vom 12. Oktober 2022

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf befasst sich vor dem Hintergrund der geänderten technischen Rahmenbedingungen im Bereich der Digitalisierung in wesentlichen Teilen mit der Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen insbesondere für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ziel dieser Regelungen ist es, bereits bestehende Verfahren der Sozialversicherung weiterzuentwickeln und neue Verfahren im Sinne der Digitalisierung und Entbürokratisierung voranzutreiben. Hierfür sollen elektronische Meldewege weiter ausgestaltet und optimiert werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) setzt sich ebenfalls für die Digitalisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsprozessen und für den Ausbau elektronischer Meldewege aus. Die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sind hierfür zielführend und die gesetzlichen Regelungen tragen zur Rechtssicherheit bei. Die Deutsche Rentenversicherung ist insbesondere von den Regelungen zum Hinzuverdienstrecht betroffen.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt die DRV Bund wie folgt Stellung:

II. Regelungen zum Hinzuverdienst

Der Gesetzentwurf gestaltet das Recht des Hinzuverdienstes neben der Rente neu. Bei vorgezogenen Altersrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen vollständig abgeschafft und bei Renten wegen Erwerbsminderung werden sie deutlich angehoben. Der Hinzuverdienstdeckel entfällt.

III. Bewertung der Regelungen zum Hinzuverdienst

Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten wird eine Flexibilisierung des Rentenzugangs, eine weitere Steigerung der Erwerbsquote Älterer und eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt. Die geplanten Änderungen führen dazu, dass das Ende der Erwerbsphase und der Rentenbeginn stärker voneinander entkoppelt werden. Dies ermöglicht sowohl eine Verlängerung der Erwerbsphase als auch einen früheren Rentenbeginn, der flexibler als bisher mit einer Erwerbstätigkeit

verbunden werden kann. Allerdings ergeben sich hieraus auch finanzielle Mehrbelastungen für die Deutsche Rentenversicherung insbesondere dann, wenn vorgezogene Altersrenten abschlagsfrei in Anspruch genommen werden können. Der Gesetzentwurf benennt Mehrausgaben in einer Größenordnung von 15 Mio. EUR pro 1.000 durchschnittlicher vorgezogener Altersrenten. Dabei sind, wie nachfolgend noch dargestellt wird, die konkreten finanziellen Auswirkungen davon abhängig, wie viele Rentenbezieher, die ohnehin weitergearbeitet hätten, sich unter Geltung des neuen Rechts dazu entschließen, neben ihrer Erwerbstätigkeit die Rente zu beziehen.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen Erwerbsminderung verfolgt das Ziel, Rentenbeziehenden besser als bisher einen Weg zur Rückkehr in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Bessere Möglichkeiten zur Kombination von Rente wegen Erwerbsminderung und Beschäftigung können für diejenigen Personen eine Brücke bzw. einen Anreiz zur teilweisen oder vollständigen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben darstellen, deren Gesundheitszustand eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt oder eine Ausweitung der bisherigen Erwerbstätigkeit zulässt. Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt kommt der Erreichung dieses Ziels entgegen.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf das 14fache der monatlichen Bezugsgröße angehoben. Diese Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Ohne die nun vorgesehene Anschlussregelung würde die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab 1. Januar 2023 wieder 6.300 Euro betragen. Mit der vorübergehenden Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei den vorgezogenen Altersrenten wollte es der Gesetzgeber - vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie - diesem Personenkreis erleichtern, den Bezug einer Altersrente mit Erwerbstätigkeit zu verbinden und damit auch der Arbeitskräfteknappheit entgegenzuwirken.

Welche konkreten Anreize der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen auf die vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten bei den hierfür in Frage kommenden Personengruppen hat und mit welchen Effekten auf das Erwerbsverhalten der Betroffenen zu rechnen ist, hängt von zahlreichen individuellen und arbeitsmarktbezogenen Faktoren sowie der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Rentenbeziehenden die neuen Möglichkeiten nutzt und entweder den Rentenbeginn vorzieht und

dennoch erwerbstätig bleibt oder die Erwerbstätigkeit über den ohnehin angestrebten Rentenbeginn hinaus verlängert bzw. ausweitet oder eine Kombination aus beidem anstrebt. Dafür können unterschiedliche, auch steuerliche Motive ausschlaggebend sein. Bei abschlagsfreien Altersrenten für besonders langjährig Versicherte ist der Anreiz für einen vorgezogenen Rentenbeginn besonders stark.

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten wird sich der Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger verringern, da die jährliche Überprüfung des erzielten Hinzuverdienstes und die Rückforderung überzahlter Renten entfällt.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen Erwerbsminderung

Mit der deutlichen Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Wegfall des Hinzuverdienstdeckels werden Anreize gesetzt, neben der Erwerbsminderungsrente eine Beschäftigung aufzunehmen bzw. den Umfang einer bereits ausgeübten Beschäftigung auszuweiten. Für Personen mit Wiedereingliederungspotential kann dies eine Chance sein, dauerhaft wieder im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Da das Verfahren der Spitzabrechnung bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beibehalten wird, wird weiterhin jährlich zu prüfen sein, ob die Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden und ob gegebenenfalls überzahlte Beträge zurückgefordert werden müssen. Auch wird häufiger als bisher zu prüfen sein, ob sich die ausgeübte Beschäftigung noch im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens bewegt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine deutliche Ausweitung der Erwerbstätigkeit eine Rückkoppelung auf den Grundanspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben kann. Danach kann der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung entfallen, sofern im jeweiligen Einzelfall die ausgeübte Beschäftigung das festgestellte Restleistungsvermögen von unter drei oder unter sechs Stunden überschreitet.

Finanzielle Auswirkungen der Neuregelungen

Die Finanzwirkungen der geplanten Änderungen sind, wie oben bereits angedeutet, vor allem davon abhängig, wie sich die Betroffenen vor dem Hintergrund der neuen Hinzuverdienstregelungen verhalten werden. Relevante Verhaltensänderungen betreffen

- den Zeitpunkt der (Teil-)Beendigung der Erwerbsphase,
- den Zeitpunkt des Renteneintritts,
- den Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und damit die Höhe des anzurechnenden Einkommens und
- den gewählten Teilrententeil.

Mit den bisherigen Regelungen zum Hinzuverdienst ist derzeit ein zeitliches Nacheinander von Erwerbseinkommen oberhalb der Minijobgrenze und Rentenbezug die Regel. Dieser Zusammenhang wird durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze aufgehoben. Die Finanzwirkungen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um abschlagsbehaftete oder abschlagsfreie Renten handelt.

Bei abschlagsbehafteten Altersrenten wird die durch den früheren Rentenbeginn entstehende längere Rentenlaufzeit individuell grundsätzlich durch versicherungsmathematisch kalkulierte Rentenabschläge kompensiert. Entsprechend werden im Einzelfall die zunächst anfallenden Mehrausgaben für die Rentenversicherung aufgrund des vorgezogenen Rentenbeginns durch die dauerhaft mit Abschlägen behaftete niedrigere Rente im Laufe der Zeit ausgeglichen. Werden mehrere Jahrgänge von Rentenzugängen betrachtet, erweitert sich das Bild: In jedem Zugangsjahr treten neue Jahrgänge mit vorgezogenen Renten hinzu. Bei abschlagsbehafteten Altersrenten wird ein Ausgleich von Mehrausgaben (durch vorgezogenen Rentenbeginn) und Minderausgaben (durch Abschläge) in einer Periode erreicht, wenn alle betreffenden Altersrenten im Rentenbestand abschlagsbehaftet sind. Bis zu diesem Zeitpunkt übersteigen die Mehrausgaben durch den früheren Rentenbeginn die Minderausgaben durch die Abschläge.

Diese Zusammenhänge gelten jedoch für abschlagsfreie Altersrenten nicht. Das betrifft Altersrenten für besonders langjährig Versicherte und Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, die zwischen der speziellen abschlagsfreien Altersgrenze für diese Renten und der Regelaltersgrenze beginnen. Die Regelung setzt damit für Versicherte, die bis zur Regelaltersgrenze arbeiten wollen, erhebliche Anreize, den Rentenbezug vorzuziehen, während sie dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen. Für die Rentenversicherung entstehen in diesen Fällen dauerhafte Mehrausgaben, die im Laufe des Rentenbezugs nicht kompensiert werden.

Die im Gesetzentwurf genannte Größenordnung für die Mehrausgaben von 15 Mio. EUR pro 1.000 vorgezogene Altersrenten und Mehreinnahmen von 7 Mio. EUR pro

1.000 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr kann nachvollzogen werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt die im Gesetzentwurf geäußerte Auffassung, dass eine genaue Bezifferung der Mehrausgaben angesichts der unklaren Verhaltenswirkungen und damit ungewissen Fallzahlen nicht möglich ist. Letzteres gilt auch für die Beitragsmehreinnahmen, die bei einer potenziellen Verlängerung der Erwerbsphase entstehen.

Die im Gesetzentwurf genannten zusätzlichen Aufwendungen von geschätzt 50 Mio. EUR bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nachvollzogen werden. Diese Schätzung basiert auf dem Volumen der Ruhensbeträge bei den rund 14.000 Erwerbsminderungsteilrenten und den rund 3.500 Erwerbsminderungsrenten, die nicht gezahlt werden (sog. Nullrenten), im Rentenbestand am 31. Dezember 2021. Diese Mehrausgaben entstehen, wenn sich aufgrund der gesetzlichen Neuregelung – bei gleichem Umfang der Erwerbstätigkeit – häufiger eine Erwerbsminderungsvollrente oder grundlegend höhere Erwerbsminderungsteilrentenanteile ergeben. Mehreinnahmen können durch die Steigerung der Erwerbstätigkeit durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen entstehen.

Festzustellen ist damit, dass durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen sowohl Mehrausgaben als auch Mehreinnahmen entstehen können. Mehrausgaben werden durch den teilweisen Wegfall der Anrechnung des Hinzuverdienstes und ein mögliches Vorziehen des Rentenbeginns bewirkt, Mehreinnahmen durch die mögliche Ausweitung der Erwerbstätigkeit. Die Beitragsmehreinnahmen relativieren sich in allen Fällen bei Hinzuverdienst im Übergangsbereich, da dort im Verhältnis höhere Rentenanwartschaften entstehen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die beschriebenen Effekte eintreten, ist abhängig von den tatsächlichen Auswirkungen der Neuregelungen auf das Verhalten der Betroffenen. Dabei stehen Beitragsmehreinnahmen immer auch höhere Rentenanwartschaften gegenüber, die bei Altersrenten relativ kurzfristig zu höheren Rentenausgaben führen. Einem früheren Rentenbeginn stehen zum Teil langfristig höhere Rentenabschläge gegenüber. Bei abschlagsfreien Altersrenten ist dagegen eher von einem häufigeren Vorziehen des Rentenbeginns auszugehen.

Im Hinblick darauf, dass eine genaue Bezifferung der Mehrausgaben angesichts der unklaren Verhaltenswirkungen und damit ungewissen Fallzahlen nicht möglich ist, befürwortet die Deutsche Rentenversicherung die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Evaluation der Regelungen zum Hinzuverdienstrecht. Danach soll bis zum 31. Dezember 2027 evaluiert werden, ob die mit der Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und der Einführung höherer Hinzuverdienstgrenzen für

Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten formulierten Ziele erreicht worden sind. Bei den vorgezogenen Altersrenten soll insbesondere untersucht werden, ob vermehrt eine Erwerbstätigkeit neben dem Rentenbezug aufgenommen wird oder vermehrt Beschäftigte einen vorzeitigen Renteneintritt wählen. Damit können gegebenenfalls Bedarfe für gesetzliche Anpassungen festgestellt werden.

Umsetzung des neuen Hinzuverdienstrechts

Die Umsetzung des neuen Hinzuverdienstrechts erfordert eine Anpassung der Berechnungsprogramme im IT-System der Deutschen Rentenversicherung. Mit der Umsetzung wird am 1. Januar 2023 begonnen. Die Überprüfung aller hinzuverdienstabhängigen Teilrenten wird in der ersten Jahreshälfte 2023 abgeschlossen werden.

Für zukünftige Gesetzgebungsverfahren wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass insbesondere die digitale und verwaltungsarme Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigt. Dieser ist einerseits im Hinblick auf die in diesen Bereichen bereits gebundenen und kurzfristig nicht erweiterbaren personellen Kapazitäten besonders im IT-Bereich als auch insoweit erforderlich, als neue Verfahren vorher getestet und nur zu geplanten technischen Einsatzterminen produktiv eingesetzt werden können.

IV. Ergänzung der Regelung des § 28q Absatz 1 SGB IV

In der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 4. Juli 2022 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Ergänzung der Regelung des § 28q Abs. 1 Satz 5 SGB IV um die nach § 212 Abs. 5 Satz 3 des Sechsten Buches gespeicherten Daten angeregt (s. S. 35 – 36 der Stellungnahme). Diese Ergänzung, die nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurde, ermöglicht eine gezieltere Prüfung bei den Einzugsstellen hinsichtlich der Feststellung der Beitragsansprüche. Es sollte deshalb eine entsprechende Ergänzung der Regelung vorgenommen werden.